

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen im Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke vom 29.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung vom 30.06.1998 (GV.NW S. 454, ber. S. 509 und 199 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 966](#)), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke vom 29.04.2008“ beschlossen:

§ 1

(1) Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Lindlar wird ab der Wahlperiode 2025 bis 2030 die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um sechs Personen auf 32 Personen verringert. Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 um drei auf 16 verringert.

(2) Die nach Absatz 1 verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode durch Satzungsbeschluss verändert wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen im Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 06.02.2024

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister

Dr. Georg Ludwig